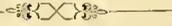


Anstalten treffen, damit solchen Räubereien Einhalt geboten werde. Nie aber habe ich weder von Schafhirten noch von Gemsjägern gehört, dass ein Raubvogel oder insbesondere ein Bartgeier ein Lämmchen weggetragen, oder eine verwundete Gemse überfallen hätte.

Wenn also dergleichen hier und da auch geschehen sollte, müsste es nur als Ausnahmefall betrachtet werden.

Stetter schreibt, dass nach Aussage von Jägern der Bartgeier in die Thäler herabkäme, um nach Aas

zu suchen; Bielz aber gibt an, dass er von Lämmern Hasen und Gemen lebt, auf welche Art er aber dieses in Erfahrung gebracht hat, darüber giebt er keine Aufklärung, es ist also so lange, bis nicht von verlässlichen Augenzeugen bestätigt wird, dass unsere Bartgeier Lämmer rauben und Gemen tödten, die letztere Behauptung als falsch oder wenigstens als unentschieden zu betrachten.



Der Vogelschutz.

Von Josef Kolazy.

Bei Gelegenheit meines letzten Vortrages über die Amsel erwähnte ich auch des Vogelschutzes. Es sei mir heute gestattet, etwas über den, von uns den Vögeln gewährten Schutz zu sprechen, wie sie denselben verdienen, in welchem Masse wir ihnen denselben angedeihen lassen; dass nicht allein die Vögel solche Thiere sind, die uns in unseren landwirthschaftlichen Bestrebungen unterstützen, sondern, dass auch noch andere Thiere da sind, die ebenso wie die Vögel würdig wären, von uns geschont zu werden, und dass nicht Alles, was Insect ist, vom Grunde aus zu vernichten wäre; dass ferner die Vögel gerade das uns am meisten schädliche Ungeziefer gar nicht vertilgen; dass endlich auch unsere nützlichen Vögel unsere nützlichen Insecten verzehren, wodurch ihr anscheinend grosser Nutzen, den sie gewähren, etwas herabgemindert wird.

Der Vogelfang ist eine lustige Beschäftigung, der Mensch verdient dabei ohne viele Arbeit ein gutes Stück Geld, oder er kommt zu einem schmackhaften Mahle, das wissen nicht allein wir, das haben schon unsere Vorfäter bis in's graue Alterthum recht gut verstanden, haben doch schon die Juden auf ihren Wanderungen durch die Wüste Wachteln gefangen, weil sie ihnen aber geschmeckt haben, zu viel davon gegessen und sich den Magen verdorben. Aber auch erlauchte Herren sollen schon vor mehr als 1000 Jahren diesem Vergnügen gehuldigt haben.

Und auch jetzt noch wird der Vogelfang mehr oder weniger schwunghaft betrieben, auch bei uns wird noch so manches Nest geplündert, so mancher Vogel gefangen, und würden unsere insectenfressenden Singvögel nicht so zu sagen spurlos und unbemerkt im Herbste verschwinden, so würden auch viele von ihnen Zeit haben in der Bratpfanne über die Vergänglichkeit alles Irdischen nachzudenken.

Die Nothwendigkeit aus dem Besitzthume den grösstmöglichen Nutzen zu ziehen, veranlasste schon seit langem den Landwirthschaft treibenden Grundbesitzer aufmerksam zu sein auf Alles, was um ihn her vorgeht. In erster Linie auf die im Frühjahr erscheinenden Würmer (Raupen) auf den Obstbäumen. Diese zu vermindern ist jeder Landwirth gezwungen alljährlich das sogenannte Abraupen der Bäume vorzunehmen.

Wie bekannt spinnen sich die im Herbste erscheinenden kleinen Räupehen von Schmetterlingen zwischen Blättern dicht ein und verbringen hier, trotz aller Kälte, trotz Meisen und anderen hungernden Vögel in aller Gemüthsruhe den Winter in ihrer warmen Behausung.

Derjenige, der im allerersten Frühjahr versäumt, diese zusammengesponnenen Klumpen zu entfernen, und die an den dünnen Aesten angeklebten Eier,

ebenso die zwischen den Rindenspalten verborgenen Eiklumpen zu vertilgen, dem helfen alle möglichen Insectenfresser nichts mehr, seine Obsternte ist verloren.

Derjenige, der sich ein solches Versäumniss nicht zu Schulden kommen lässt, kann, wenn nicht Elementarereignisse eintreten, seiner Ernte sicher sein.

Der Ruf um Abhilfe gegen solche Feinde ertönte durch das Land. Zwar fehlte es nicht dem Landwirth Mittel und Wege zu zeigen, sich dieses lästige Ungeziefer vom Halse zu schaffen. Man versuchte ihm populäre Anleitungen in dieser Richtung zu gehen, ihm mit der Lebensweise dieser Feinde bekannt zu machen und ihn zu belehren, wann der günstigste Zeitpunkt wäre, diese Zerstörer vom Grunde aus zu vernichten, insbesondere aber ihm an das Herz zu legen, er solle die insectenfressenden Vögel in seinen besonderen Schutz nehmen. Denn seit die Vogelschutzfrage auf die Tagesordnung gesetzt wurde, bis zum heutigen Tage erschienen eine Menge verschiedener Schriften: über den Nutzen der Vögel, den Schaden der Insecten, über schädliche Vögel, über die Feinde der Landwirthschaft u. s. f. betitelt, alle diese legen uns den Vogelschutz an das Herz.

Die vielseitigen Klagen um Abhilfe veranlassten die verschiedenen Landesregierungen in den Jahren 1868 bis 1874 Gesetze zum Schutze der für die Bodencultur nützlichen Vögel zu erlassen.

Wenn wir sämmtliche Vogelschutzgesetze der Reihe nach durchsehen, so ist das Gesetz für Steiermark vom 10. December 1868 das beste und bündigste, es sagt ganz einfach: „Der Vogelfang ist verboten.“ Ob ein Vogel schädlich oder nicht ist, ist gleichviel.

Die Gesetze für Kärnten vom 30. November 1870 und für Galizien vom 21. December 1874 erlauben schon den Fang der schädlichen Vögel.

Die Landesgesetze von Niederösterreich vom 10. December 1868, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Bukowina, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Görz vom 30. April 1870, von Krain vom 17. Juni 1870, von Istrien vom 2. September 1870, Salzburg 18. Jänner 1872 und Dalmatien vom 20. December 1874, stimmen im Wesentlichen überein. Die Schonzeit ist in diesen Ländern so ziemlich gleich — Anfangs Februar bis Ende August — nur in Tirol und Istrien beginnt die Schonzeit Anfangs Jänner. In der übrigen Zeit können die Vögel theils mit, theils ohne behördliche Bewilligung gefangen werden. Wie aber diese Gesetze befolgt werden, zeigt am deutlichsten unsere eigene Zeitschrift, denn in Nr. 2, Jahrgang 1876 der Mittheilungen des ornithologischen Vereines heisst es, dass Ende März in der Nähe Wiens ein gewisser

Vogel gefangen wurde, ein deutlicher Beweis, dass auch während der Schonzeit nützliche Vögel gefangen werden.

Von Anfang Februar bis Ende August ist die Zeit, wo nach den Vogelschutzgesetzen gar keine Vögel, nach derselben aber, den ganzen Herbst und Winter können die körnerfressenden ohne Ausnahme und ohne besondere Bewilligung gefangen werden. Die ausnahmslos insectenfressenden, die nicht vielleicht schon vor dem September dem Vaterlande Lebewohl gesagt haben, erwartet nun dasselbe Schicksal schon in ihrer Heimat, das sie vielleicht später erst in der Fremde ereilt hätte. Nur hängt der Fang der letzteren von Bedingungen und Bewilligungen ab.

Der Wildprethändler darf während der Schonzeit kein Wild verkaufen, warum nicht auch der Vogelhändler keine insectenfressenden Vögel während des Sommers. Denn trotz der Vogelschutzgesetze werden bei allen diesen Händlern das ganze liebe Jahr dergleichen Thiere gleichsam zum Hohne dieser Gesetze öffentlich feilgeboten, da eben keiner dieser Vögel sagen kann, dass er während der Schonzeit gefangen wurde.

Aber die Liste der schädlichen und der zu schonenden Vögel ist sehr verschieden; während z. B. der Dorndreher in allen Kronländern zu den nützlichen Vögeln gezählt wird, ist er in Mähren und Kärnten unter die schädlichen eingereiht.

Die Heher, in allen Gesetzen als nützliche aufgeführt, werden in Niederösterreich und Galizien gar nicht erwähnt, während sie doch v. Frauenfeld vom Schutze ausschliesst, Herr v. Tschusi sie sehr schlecht qualificirt; Naumann und Brehm wissen wohl einige gute, aber viel mehr schlechte Eigenschaften von ihnen zu verzeichnen; ich weiss daher nicht recht, wie sie sich in allen Ländern unseres Schutzes verdient gemacht haben.

Lanius rufus, Brss; der rothköpfige Würger wird nur im Vogelschutzgesetz für Görz und Gradiska als nützlicher Vogel aufgezählt. V. Frauenfeld und v. Tschusi halten ihn für nützlich.

Den Kiebitz, *Vanellus cristatus* M. W. erwähnen nur die Gesetze für Böhmen und Mähren als nützlich. Allein auch er verdient mit vollem Rechte unsern ausgedehnten Schutz, denn auf Aeckern und Wiesen vertilgt er eine Menge Ungeziefer. Seine Eier liefern wohl einen werthvollen Handelsartikel, allein da der Kiebitz bei Verlust seines ersten Geleges auf's neue Eier legt, so wäre wohl diese erste Eierabnahme zu gestatten.

Die Schnepfen gehören der Jagd an und haben mit unserem Vogelschutz nichts zu thun, hier würde das Jagdgesetz massgebend sein, um deren Verfolgung im Frühjahr zu verhindern.

Vom Storch, der in Mähren zu den nützlichen Vögeln gerechnet wird, heisst es an so mancher Stelle: er macht sich durch Vertilgung verschiedenartigen Ungeziefers wie Schlangen, Eidechsen, Fröschen, Blindschleichen, Mäusen, Engerlingen verdient, und ist ein

Räuber von Profession, der auch Vögel nicht verschont, ja sogar manches junge Häschen seiner Mutter raubt. Nun, derjenige, dem unsere doch nur nützlichen Frösche, Kröten, Eidechsen, Blindschleichen Ungeziefer sind, der mag den Storch wohl zu den nützlichen Vögeln zählen, ich nicht. Ueberdiess ist er noch der Fischerei nachtheilig.

Herr von Frauenfeld hat im 21. Bande der Verhandlungen der k. k. zool. botanischen Gesellschaft, Jahr 1871, Seite 1149 bis 1196, sämmtliche europäische Vögel, nach Prof. Blasius, in Betreff ihrer Nützlichkeit oder Schädlichkeit bearbeitet, welches Verzeichniss, meiner Meinung nach, den besten Anspruch auf Richtigkeit haben dürfte.

Im Jahre 1871 wurden von Seite der österreichischen Regierung Italien, Frankreich, Spanien und die Schweiz zur Theilnahme an einem Uebereinkommen in Betreff der Vogelschutzfrage eingeladen. Italien und die Schweiz erklärten sich hiezu bereit, Frankreich war in Folge des Krieges daran verhindert und Spanien antwortete ablehnend. Von Seite Oesterreichs wurde Georg R. v. Frauenfeld und von der königl. ital. Regierung Professor Targioni-Tozzetti mit dieser Aufgabe betraut.

Bei dieser Conferenz wurden folgende sechs Punkte vereinbart:

1. Zu jeder Zeit an allen Orten und in jeder Weise ist die Zerstörung der Nester, der Eier, der Brutstellen und der Jungen aller Arten zu verbieten, ausgenommen der für Menschen, Hausthiere, Wohnungen, Mobilien und die Ernten schädlichen Thiere.

2. Die Zeit ist einzuschränken, während welcher die Jagd ausgeübt werden darf, welche zwar nach den Gewohnheiten und Gesetzen in den einzelnen Ländern modificirt werden kann, aber jedenfalls zwischen dem 15. August und 28. Februar, also ungefähr zwischen Beginn des Herbstes und Ende des Winters liegen muss, zu jeder anderen Zeit muss die Jagd unbedingt verboten sein.

3. Zu verbieten sind alle Arten von Fang mit Schlingen, Schnellbögen, Fallen, permanenten Netzen (*Roccolo*, *Ragnaja*) und Vogelleim, sowie mit, als ohne Wichtel.

4. Besondere Bewilligungen können ertheilt werden für den Betrieb der Jagd gegen schädliche Thiere oder zu wissenschaftlichen Zwecken, ohne Beschränkung der Zeit und Fangmethode.

5. Von der Ertheilung einer besonderen Erlaubniss ist auch abhängig zu machen, die Jagd auf Strand- und Sumpfvögel im Frühlinge bis Ende März.

6. Zu verbieten ist der Verkauf der Nester, Eier und Jungen aller wilden Thiere zu jeder Zeit und jener von Jagdthieren, sie mögen auf was immer für eine Weise erbeutet sein, für jene Zeit, für welche die Jagd verboten ist.

(Fortsetzung folgt.)



Vereinsangelegenheiten.

Monatsversammlung vom 8. October 1880. Der Vorsitzende zeigte der Versammlung drei merkwürdige Vogelexemplare vor, welche ihm durch die liebenswürdige Gefälligkeit des Herrn Pleban bekannt geworden sind. Es sind dies folgende: Ein zu Fischamend erlegtes Gimpelmännchen mit schneeweisser

Kopflatte, welche nur hie und da etwas rosenroth angehaucht erscheint, ein Goldammer, welcher am Oberkopfe vor der Schnabelbasis einen etwa 1—1½'' hohen Auswuchs trägt, der schon am frisch getödteten Vogel ganz hart war, endlich ein grauer Fliegenfänger (*Butalis grisola*), dessen Zunge nahe vor dem

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1880

Band/Volume: [004](#)

Autor(en)/Author(s): Kolazy Josef

Artikel/Article: [Der Vogelschutz. 82-83](#)